

Sanktionsreglement SwissGAP

Früchte, Gemüse und Kartoffeln

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen und Zuständigkeiten	2
2	Geltungsbereich	2
3	Sanktionsarten.....	2
4	Vorgehen bei Nichterfüllen von technischen Anforderungen (Checkliste)	3
4.1.	Toleranzen bei Nichterfüllung von Anforderungen	4
4.2.	Beweispflicht	4
4.3.	Ablehnung der Anerkennung / Zertifizierung nach einer Erstkontrolle.....	4
4.4.	Verwarnung.....	5
4.5.	Aufhebung.....	5
4.5.1.	Nichterfüllung festgestellt durch Agrosolution AG, Inspektionsstelle, Zertifizierungsstelle, Verein SwissGAP und/oder externe Kreise.....	5
4.5.2.	Freiwillige Aufhebung durch den Betrieb.....	6
4.6.	Provisorische Anerkennung.....	6
4.7.	Annullierung.....	6
5	Sanktionen bei Nicht-Erfüllung von Vertragsbestandteilen.....	7
6	Sanktionen aufgrund der Verweigerung einer Stichprobeninspektion.....	7
7	Sanktionen auf Ebene QM-System von SwissGAP	7
8	Sanktionierung von Inspektions- und Zertifizierungsstellen	8
9	Rekursverfahren	8
9.1.	Rekurse gegen Entscheide der Agrosolution AG / des Vereins SwissGAP	8
9.2.	Rekurse gegen Entscheide der Inspektions- und Zertifizierungsstellen	8

1 Grundlagen und Zuständigkeiten

Das vorliegende Dokument regelt die Sanktionsverfahren von SwissGAP Früchte, Gemüse, Kartoffeln.

Die Verträge von SwissGAP mit den Betrieben müssen den Hinweis auf das Sanktionsreglement beinhalten.

Für die Umsetzung des Sanktionsreglements bei den Produktionsbetrieben ist die Kontrollverwaltungsstelle Agrosolution AG im Auftrag des Vereins SwissGAP verantwortlich. Bei Betrieben mit Vermarktung liegt die Verantwortung für die Umsetzung des Sanktionsreglements bei den Zertifizierungsstellen.

Die Kontrollverwaltungsstelle Agrosolution AG und die Zertifizierungsstellen müssen die Aufzeichnungen aller Sanktionen inklusive der Korrekturmassnahmen und des Entscheidungsprozesses aufbewahren und der/den für das externe Audit des QM-Systems verantwortlichen Zertifizierungsstelle(n) zugänglich machen.

2 Geltungsbereich

Das vorliegende Sanktionsreglement gilt für die Produzenten und die Vermarkter. Produktionsbetriebe werden im System SwissGAP bei Erfüllung der Anforderungen anerkannt, Vermarkter werden zertifiziert.

Zudem wird in diesem Reglement die Sanktionierung von Inspektions- und Zertifizierungsstellen durch den Verein SwissGAP beschrieben.

3 Sanktionsarten

Bei der Nichterfüllung von Anforderungen (Punkt 4) oder von Vertragsbestandteilen (Punkt 5) gelangen folgende Sanktionsarten zur Anwendung:

- Verwarnung
- Aufhebung der Anerkennung / Zertifizierung
- Annullierung der Anerkennung / Zertifizierung

Die Betriebe können keinen Wechsel der Inspektions- oder der Zertifizierungsstelle vornehmen, solange die Nichterfüllungen, welche zu einer Sanktionierung geführt haben, nicht behoben worden sind.

Nur die sanktionierende Stelle ist berechtigt, eine Sanktion wieder aufzuheben. Dies setzt einen ausreichenden und fristgerechten Nachweis über die umgesetzten Korrekturmassnahmen voraus. Die sanktionierenden Stellen sind:

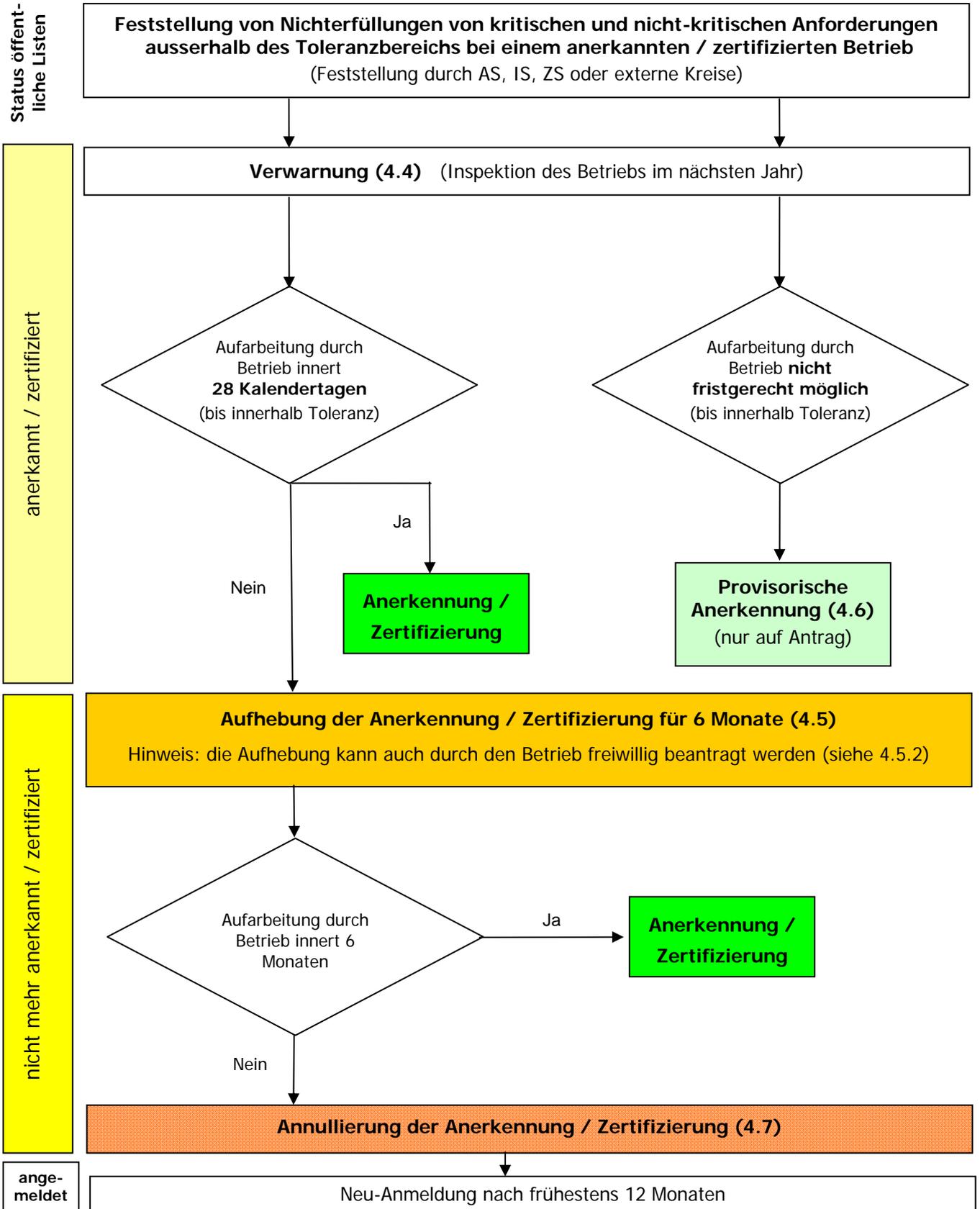
- bei Produzenten: Agrosolution im Auftrag vom Verein SwissGAP
- bei Vermarktern: die entsprechende Zertifizierungsstelle

In Sanktionsfällen sind die Zertifizierungsstellen zur Information an den Verein SwissGAP verpflichtet, d.h. sie stellen dem Verein SwissGAP und Agrosolution eine Kopie der entsprechenden Schreiben zu.

Das Schema auf der folgenden Seite gibt eine graphische Übersicht über die verschiedenen Sanktionsarten bei Nichterfüllung von technischen Anforderungen. Die genauen Ausführungen dazu folgen auf den nächsten Seiten.

4 Vorgehen bei Nichterfüllen von technischen Anforderungen (Checkliste)

Legende: AS: Agrosolution AG IS: Inspektionsstelle ZS: Zertifizierungsstelle



4.1. Toleranzen bei Nichterfüllung von Anforderungen

In Abhängigkeit der drei verschiedenen Anforderungsniveaus der SwissGAP Anforderungen kommt ein unterschiedlicher Toleranzbereich bei Nichterfüllungen zur Anwendung.

Tabelle 1: Anforderungsniveaus und Toleranzbereiche

Anforderungsniveau	Toleranzbereich
Kritische Anforderungen (rote Kontrollpunkte)	0 % Jede Nichterfüllung führt zu einer Sanktionierung
Nicht kritische Anforderungen (gelbe Kontrollpunkte)	Maximal 5% nicht erfüllte Anforderungen, wobei die Nichteinhaltung von <u>einem</u> nicht kritischen Muss-Kriterium in jedem Fall toleriert wird Ein Überschreiten des Toleranzbereichs führt zu einer Sanktionierung
Empfehlungen (grüne Kontrollpunkte)	Keine Pflicht zur Erfüllung der jeweiligen Anforderungen, keine Sanktionen auch bei 100% Nichterfüllung.

Bei einer Nichterfüllung ausserhalb des Toleranzbereichs muss je nach Status des Betriebes folgende Differenzierung vorgenommen werden:

Angemeldet: es wird keine Anerkennung erteilt.

Anerkannt / zertifiziert: Verwarnung, anschliessend gemäss Schema (Kap. 4)

4.2. Beweispflicht

Falls Informationen über einen SwissGAP Betrieb an den Verein SwissGAP gelangen, die Auswirkungen auf die Anerkennung des Betriebs haben könnten (z.B. aufgrund des Rückstandsmonitorings oder mikrobielle Kontaminationen), liegt es am Betrieb und seiner Inspektions- und/oder Zertifizierungsstelle, anhand von stichhaltigen Nachweisen zu belegen, dass die SwissGAP Anforderungen eingehalten wurden.

In diesen Fällen wird wie folgt vorgegangen:

- die Zertifizierungsstelle informiert den Vermarkter über die zu treffenden Massnahmen. Die Zertifizierungsstelle hält den Verein SwissGAP über den Stand der Dinge auf dem Laufenden.
- die Frist, bis wann der Vermarkter eine Stellungnahme und Nachweise einreichen muss, wird durch die Zertifizierungsstelle festgelegt.
- falls der Vermarkter ungenügende Nachweise einreicht oder die Fristen nicht einhält, erfolgt eine Sanktion gemäss dem Sanktionsreglement SwissGAP.

Falls ein Produzent betroffen ist, nimmt Agrosolution die Aufgaben der Zertifizierungsstelle wahr.

4.3. Ablehnung der Anerkennung / Zertifizierung nach einer Erstkontrolle

Der Abschluss der Erstkontrolle kann bis zu 90 Tage nach der Inspektion pendent gehalten werden, wenn noch Korrekturmassnahmen notwendig sind.

Wenn innerhalb dieser Frist nicht nachweislich Korrekturmassnahmen umgesetzt wurden, um innerhalb des Toleranzbereichs zu gelangen, muss erneut eine vollständige Inspektion durchgeführt werden, bevor der Betrieb anerkannt / zertifiziert werden kann.

4.4. Verwarnung

Für jede Art von Nichterfüllung ausserhalb des Toleranzbereiches wird durch die Agrosolution AG bzw. die Zertifizierungsstelle eine Verwarnung ausgesprochen.

Die für die Korrekturmassnahme zur Verfügung stehende Frist, um ein Inspektionsresultat innerhalb des Toleranzbereichs zu erhalten, wird im Fall von Produzenten durch die Agrosolution AG und im Fall von Vermarktern durch die Zertifizierungsstelle festgelegt. Diese Frist darf maximal **28 Kalendertage** betragen, gezählt ab dem Tag, an dem das schriftliche Inspektionsergebnis an den Betrieb versandt wurde. Wenn eine akute Gefährdung der Lebensmittelsicherheit, der Sicherheit von Arbeitskräften oder der Umwelt vorliegt, wird eine kürzere Frist festgelegt oder sogar direkt eine Aufhebung verhängt.

Wenn innerhalb dieser Frist nicht nachweislich Korrekturmassnahmen umgesetzt wurden, um innerhalb des Toleranzbereichs zu gelangen, wird eine Aufhebung (siehe 4.5) erlassen oder der Betrieb wird provisorisch anerkannt (siehe 4.6).

Betriebe, die mit einer Verwarnung sanktioniert wurden, unterliegen in der Regel im nächsten Jahr einer Inspektion. Wenn die Verwarnung mittels Nachreichen von Nachweisen behoben werden konnte, erfolgt die nächste Folgekontrolle im normalen Kontrollrhythmus. Der Verein SwissGAP führt eine Liste der Fälle, für welche diese Ausnahme gilt (z.B. die Selbstkontrolle ist damit nicht gemeint).

4.5. Aufhebung

Eine Aufhebung der Anerkennung / Zertifizierung wird verhängt, wenn der Betrieb keine ausreichenden Korrekturmassnahmen innerhalb der während der Verwarnung gesetzten Frist nachweisen kann.

In Abhängigkeit der Feststellungsinstanz können unterschiedliche Fristen für die Korrekturmassnahmen während der Aufhebung gewährt werden:

Tabelle 2: Feststellungsinstanzen

Feststellungsinstanz	Feststellung
Agrosolution AG, Inspektionsstelle (IS), Zertifizierungsstelle (ZS) oder Verein SwissGAP	Die Agrosolution AG, die Inspektionsstellen, die Zertifizierungsstellen oder der Verein SwissGAP stellen im Rahmen ihrer Überprüfungen (inkl. dem SwissGAP Rückstandsmonitoring) fest, dass nicht alle Anforderungen erfüllt werden.
Externe Kreise	Der Agrosolution AG, einer Branchenorganisation oder der Zertifizierungsstelle wird von Dritten gemeldet, dass ein Betrieb bestimmte Anforderungen nachweislich nicht erfüllt.
Intern durch Betrieb	Der Betrieb stellt im Rahmen seiner Selbstkontrolle fest, dass nicht alle Anforderungen erfüllt werden.

4.5.1. Nichterfüllung festgestellt durch Agrosolution AG, Inspektionsstelle, Zertifizierungsstelle, Verein SwissGAP und/oder externe Kreise

Wurde die Nichterfüllung von Anforderungen durch die Agrosolution AG, die Inspektionsstellen, die Zertifizierungsstelle, den Verein SwissGAP und/oder externe Kreise festgestellt, erfolgt eine **Aufhebung** der Anerkennung / Zertifizierung für **6 Monate** ab dem Tag, an dem der Entscheid zur Aufhebung dem Betrieb schriftlich zugestellt wurde.

Setzt der Betrieb die Korrekturmassnahmen innerhalb der Sanktionsdauer der Aufhebung um, wird die Sanktion per sofort aufgelöst und der Betrieb wieder anerkannt / zertifiziert. Dies setzt eine Überprüfung der Korrekturmassnahmen anhand von eingereichten Nachweisen oder einer erneuten Inspektion auf Kosten des Betriebs voraus.

Werden die Korrekturmassnahmen durch den Betrieb innerhalb der Sanktionsdauer nicht umgesetzt, erfolgt eine Annullierung.

Während einer Aufhebung darf der Betrieb die Anerkennung / das Zertifikat oder jedes andere im Zusammenhang mit der SwissGAP Anerkennung / Zertifizierung stehende Dokument nicht mehr verwenden.

4.5.2. Freiwillige Aufhebung durch den Betrieb

Stellt ein Betrieb aufgrund seiner betrieblichen Selbstkontrolle Nichterfüllungen fest, die sich nicht ohne weiteres korrigieren lassen, kann er freiwillig bei der Agrosolution AG oder der Zertifizierungsstelle eine Aufhebung beantragen. In diesem Fall kann der Betrieb **selbst eine Frist für die Korrekturmassnahmen vorschlagen** und von der Agrosolution AG oder der Zertifizierungsstelle bewilligen lassen. Die weiteren Punkte entsprechen dem Kapitel 4.5.1.

4.6. Provisorische Anerkennung

Eine provisorische Anerkennung gelangt in Fällen zur Anwendung, in denen nach einer Verwarnung eine Umsetzung von Korrekturmassnahmen innerhalb der Frist nicht möglich ist, um innerhalb den Toleranzbereich zu gelangen.

Definition „nicht innerhalb der Frist möglich“:

Die festgestellte Nicht-Konformität kann nicht innerhalb der Frist behoben werden, da die entsprechende Arbeit erst nach dieser Frist wieder durchgeführt wird (z.B. Einhaltung der Wartefristen).

Damit eine provisorische Anerkennung in Frage kommen kann, muss der Betrieb innerhalb der Verwarnungsdauer bei der Agrosolution AG (Produzenten) oder bei der entsprechenden Zertifizierungsstelle (Vermarkter) den Antrag auf eine provisorische Anerkennung stellen. Dabei muss er schriftlich die Ursachen darlegen, die zur Nicht-Konformität geführt haben. Er muss Massnahmen aufzeigen, wie sichergestellt wird, dass sich die Nicht-Konformität beim nächsten Mal nicht wiederholt.

Eine provisorische Anerkennung kann nur aufgrund eines vollständigen Antrags durch den Betrieb erteilt werden. Die Entscheidung darüber obliegt bei Produzenten dem Verein SwissGAP und bei Vermarktern der entsprechenden Zertifizierungsstelle.

Eine provisorische Anerkennung ist bis zum nächsten Kontrollergebnis durch eine Inspektionsstelle gültig.

Im Wiederholungsfall einer Nicht-Konformität desselben Kontrollpunktes kann der Betrieb nicht mehr provisorisch anerkannt werden und es muss eine Aufhebung der Anerkennung / Zertifizierung erlassen werden.

Definition Wiederholungsfall: wenn derselbe Kontrollpunkt bis Ende des nachfolgenden Kalenderjahres erneut als nicht konform beurteilt wird.

4.7. Annullierung

Eine Annullierung erfolgt, wenn während der Frist einer Aufhebung die Korrekturmassnahmen nicht umgesetzt wurden.

Die Annullierung führt zur Auflösung des Vertrages zwischen SwissGAP und dem Betrieb und zu einem vollständigen Verbot der Nutzung der Anerkennung / des Zertifikates oder jedes anderen im Zusammenhang mit der SwissGAP Anerkennung stehenden Dokumentes.

Wünscht der Betrieb nach einer Annullierung eine erneute Teilnahme bei SwissGAP, ist eine neue Anmeldung erforderlich. Diese ist frühestens 12 Monate nach Inkrafttreten der Annullierung möglich.

5 Sanktionen bei Nicht-Erfüllung von Vertragsbestandteilen

Bei der Nicht-Erfüllung von Vertragsbestandteilen durch den Betrieb oder bei einem objektivem Nachweis, dass der Betrieb das System SwissGAP missbraucht hat, besteht ebenfalls die Möglichkeit, je nach Schwere des Vergehens eine Verwarnung, Aufhebung oder Annullierung zu verhängen.

- **Verwarnung:**

Kleinere Vertragsbestandteile zwischen dem Betrieb und SwissGAP werden nicht eingehalten. Dies betrifft die Gewährung von Kontrollen.

Es kann eine Frist von maximal 28 Kalendertagen für die Umsetzung der Korrekturmassnahmen erteilt werden.

- **Aufhebung:**

Es kommt zu einer Aufhebung für 6 Monate, wenn der Betrieb folgendem nicht nachkommt: die Korrekturmassnahmen einer vorangehenden Verwarnung wurden nicht innerhalb der Frist umgesetzt, vertraglich vereinbarte Gebühren wurden nicht bezahlt oder Änderungen der Anforderungen, die offiziell von SwissGAP angekündigt wurden, sind nicht befolgt worden.

- **Annullierung:**

Nicht behobene Korrekturmassnahmen während der Dauer der vorangehenden Aufhebung, ein objektiv schlechtes Management bzw. nachweisbarer Betrug hinsichtlich der SwissGAP Anforderungen sowie der Konkurs des Betriebs führen zu einer Annullierung der Anerkennung und zur Auflösung des Vertrages zwischen SwissGAP und dem Betrieb.

Die weiteren Bedingungen nach einer Annullierung sind unter Punkt 4.7 beschrieben.

6 Sanktionen aufgrund der Verweigerung einer Stichprobeninspektion

Die Stichprobeninspektionen bei den Produktionsbetrieben finden grundsätzlich unangemeldet statt bzw. werden dem Betrieb 48 Stunden vorher angekündigt.

Sollte im Ausnahmefall der vorgeschlagene Termin vom Betrieb nicht eingehalten werden können (aus medizinischen oder anderen wichtigen Gründen), wird dem Betrieb ein zweiter Termin für eine unangemeldete Stichprobeninspektion vorgeschlagen.

Der Betrieb kann eine schriftliche Verwarnung erhalten, wenn der vorgeschlagene Termin nicht akzeptiert wurde.

Wenn der Besuch aus nicht berechtigten Gründen nicht stattfinden kann, wird eine Aufhebung ausgesprochen.

7 Sanktionen auf Ebene QM-System von SwissGAP

Details zu den externen Audits des QM-Systems von SwissGAP durch die verantwortliche(n) Zertifizierungsstelle(n) sind im Inspektions- und Zertifizierungskonzept beschrieben.

Werden anlässlich der regelmässigen externen Audits des QM-Systems Nichterfüllungen festgestellt, werden die entsprechenden Korrekturmassnahmen mit Fristen in der QMS-Checkliste zuhanden der Agrosolution AG festgehalten.

Werden die Korrekturmassnahmen nicht innerhalb der gesetzten Fristen umgesetzt, erfolgt eine Verwarnung, verbunden mit einer Nachfrist von maximal 3 Monaten. Die Überprüfung der Korrekturmassnahmen erfolgt anhand von eingereichten Nachweisen oder spätestens beim nächsten externen Audit des QM-Systems.

Erfolgt auch innerhalb der Nachfrist keine Umsetzung der Korrekturmassnahmen, muss die Anerkennung des QM-Systems von SwissGAP durch die verantwortliche(n) Zertifizierungsstelle(n) bis zur Bereinigung der Nichterfüllungen aufgehoben werden. Als Konsequenz daraus müssen für diesen Zeitraum auch alle Anerkennungen / Zertifikate der Betriebe aufgehoben werden.

8 Sanktionierung von Inspektions- und Zertifizierungsstellen

Der Verein SwissGAP hat das Recht, Inspektions- und Zertifizierungsstellen zu sanktionieren. Dazu müssen Beweise vorliegen, dass die Inspektions-/ Zertifizierungsstellen die Verfahren und Reglemente von SwissGAP nicht befolgen oder Inhalte der zwischen der Agrosolution AG und den Inspektions-/ Zertifizierungsstellen abgeschlossenen Vereinbarung nicht einhalten.

Das Ausmass der Sanktion legt der Verein SwissGAP aufgrund der vorliegenden Fakten fest. Die Sanktionierung kann bis zur Aberkennung der Zulassung als SwissGAP Inspektions- oder Zertifizierungsstelle reichen.

Bei Nichteinhalten von Fristen (IS: Einlesen der Checkliste, ZS: Zertifizierungsentscheid) gelten die folgenden Sanktionsstufen:

1. Verwarnung an die fehlbare Inspektions- oder Zertifizierungsstelle
2. Busse: CHF 10.- pro Fall und pro Tag Verzögerung
3. Aberkennung der Zulassung als SwissGAP Inspektions- oder Zertifizierungsstelle

9 Rekursverfahren

Der Rekurrent wird über die nachfolgenden Bestimmungen und die Fristen der Rekurskommission informiert. Er wird auch über die Zusammensetzung der Rekurskommission informiert. Er hat die Möglichkeit, Einwände gegen diese Zusammensetzung in Bezug auf die Qualität der Rekursautorität zu formulieren. Die Rekurskommission entscheidet definitiv.

Rekurse haben auf die verhängte Sanktion aufschiebende Wirkung.

9.1. Rekurse gegen Entscheide der Agrosolution AG / des Vereins SwissGAP

Gegen einen durch die Agrosolution AG umgesetzten Entscheid des Vereins SwissGAP kann innerhalb von 28 Tagen schriftlich und begründet Rekurs eingereicht werden. Rekursinstanz ist der Vorstand von SwissGAP.

Der Gerichtstand ist Bern.

9.2. Rekurse gegen Entscheide der Inspektions- und Zertifizierungsstellen

Das Rekurswesen gilt bei Inspektionsstellen für die während der Inspektionen gefällten Entscheide und bei Zertifizierungsstellen für alle Fälle, welche die erstmalige Anerkennung oder die Sanktion eines Betriebs beinhalten. Diese Fälle laufen ausschliesslich über das Rekurswesen der entsprechenden Inspektions- oder Zertifizierungsstelle.

Die Inspektions- und Zertifizierungsstellen informieren den SwissGAP Vorstand über laufende Rekursfälle.

Gegen die Entscheide der Inspektions- oder Zertifizierungsstelle kann innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe schriftlich und begründet Rekurs bei der entsprechenden Inspektions- oder Zertifizierungsstelle eingereicht werden.

Gerichtsstand ist der Sitz der jeweiligen Inspektions- oder Zertifizierungsstelle.

Das Sanktionsreglement wurde am **7. November 2016** genehmigt und tritt per 01.01.2017 in Kraft.